



Kg
4215

Pa. 71
1.



[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]





Mr **Friedrich** von Gottes Gnaden / König in Preussen / Marggraf zu Brandenburg / des Heil. Römischen Reichs Erb-Cammerer und Churfürst / Souverainer Prinz von Oranien zu Magdeburg / Cleve / Jülich / Berge / Steetin / Pommeern / der Cassuben und Wenden / auch in Schlesien zu Grossen Herzog / Burggraf zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt / Minden und Camin / Graf zu Hohenzollern / der Mark / Ravensberg / Lingen / Moers / Bühren und Lechdam / Marquis zu der Wehre und Wisingen / Herr zu Ravenstein / der Lande Lauenburg und Bütow / auch Wilan und Vercoa /c. Fügen hiermit männiglich zu wissen: Nachdem vermöge der von der Römisch. Käyserl. Majest. und dem gesamtten Römischen Reich beschriebenen Kriegs-Erklärung gegen die Kron Frankreich / den Herzog von Anjou, und deren Anhang / alle Correspondenz / Gewerbe und Handlung / auch Wechsel und Contra-Wechsel mit gedachten Reichs-Feinden zu verbieten und einzustellen / vom 1. Junii jüngsthin provisionaliter auf ein Jahr lang solches Verbot zu continuirem / und zu dem ende nachstehendes Patent zu publiciren gut gefunden worden:



Mr **Leopold** von Gottes Gnaden / erwählter Römischer Käyser zu allen Zeiten Wehrer des Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böhheim / Dalmatien / Croatien und Sclavonien König / Erb- / Herzog zu Oesterreich / Herzog zu Burgund / Steyr / Kärnten / Crain und Württemberg / Graf zu Tyrol /c. Thun hiermit fund allerhöchlichlich: Demnach in Unserer / auf Chur-Fürsten und Ständen des Reichs einmüthiges Gutfinden und Einrachten. im vorhergehnen Jahr wider die Kron Frankreich / den Herzog von Anjou, und deren Helfer und Helffers. Heltfere / ergangenen Kriegs-declaration. unter andern enthalten / das weder Correspondenz / Gewerb oder Handlung / noch auch Wechsel und Contra-Wechsel / (zumahlen in der Hoffnung / das auch die Kron Engelland und die General-Etaaten der vereinigten Nieder-Landen / dergleichen Handel und Wechsel bey ihnen verbieten würden /) mit denen Feinden im Römischen Reich verstatet / wenigster einig un-oder mittel ohre Verständniß mit denen selbst / unter was Fürpund / Prætext oder Schein es immer seyn möchte / geduldet / sondern alle respective verboten und abgeschafft werden sollen. Und nun Wir / gedachter der Kron Engelland und denen General-Etaaten der vereinigten Nieder-Landen / die verlässige Abrede nehmen lassen / das auch bey ihnen dergleichen Handel / Trafique / Wechsel / Correspondenz und Commercien / mit denen Französischen und Spanischen Unterthanen / völlig eingestellt / und zwar solches Verbot setwol im Römischen Reich und Unserm Erb-Königreich und Landen / als in Engel und Holland / vom ersten Junii nächst eingehenden Monats / provisionaliter ein Jahr lang continuiert werden solle; Als ist hie mit an alle und jede Unser und des Heil. Reichs Unterthanen und Getreue / in was Würden / Stand oder Wesens die seynd / Unser ernstlicher Befehl und Erinnerung / das sie bey ihren Eyd / Pflichten und Gehorsam / womit sie Uns und dem Reich vermand seynd / bey Verlust aller Gnaden / Privilegien und Nichten / so sie von Uns und dem Heil. Reich oder anderen haben / sich aller Correspondenzen / Commercien und Wechsel mit Uns und des Reichs Feinden gänglichen enthalten. Und gebieten darauf allen und jeden Chur-Fürsten / Fürsten / Geist- und Weltlichen / Prälaten / Grafen / Freyen / Herren / Ritters / Knechten / Land-Vögten / Haupt-Leuten / Wigdomben / Vögten / Pflegern / Verwehern / Ambt-Leuten / Land-Richtern / Schultheissen / Bürgermeistern / Richtern / Räten / Bürgern / Gemeinden / und sonst allen andern Uns und des Reichs Unterthanen und Getreuen / was Würden / Stand oder Wesens die seynd / ernst- und festiglich mit diesem Brief / und wollen / das sie diese Unser Gebot und Verbot / durch ihre Chur-Fürstenthümer / Grafschaften und Gebiete fund machen / darauf stets und fest halten / darwider nicht thun / noch das jemand andern zu thun gestatten / heimlich oder öffentlich / in keine Weise noch Weg / sondern gegen die Ubertreter / mit denen in den Reichs-Constitutionen und jüngsten Avocatoriis enthaltenen Straffen / unnachlässig verfahren / als lieb einem jeden seye / Unser und des Reichs schwere Ungnad zu vermeiden. Zu Urkund dieses Briefs befehle wir mit Unserm aufgedruckten Käyserl. Insegel / der geben ist zu Layenburg den fünfzehenden Maji. Anno Siebenzehnhundert und drey / Unserer Reichen / des Römischen im fünf und vierzigsten / des Hungarischen im acht und vierzigsten / und des Böhmeischen im sieben und vierzigsten.

Leopold.

Vt. D. N. G. v. Kaunigs.

(L.S.)

Ad Mandatum Sacr. Cæs. Majestatis proprium.
C. F. Consbruck

So haben wir solhanes Verbot / vermittelst dieser Unserer Verordnung / durch den öffentlichen Anschlag zu jedermans Wissenschaft publiciren und bringen wollen / allen und jeden Unsren Regierungen / Stadthalten / Verwehern / Drosten / Haupt- und Amt-Leuten / Magistraten in Städten und Flecken / wie auch sonst jedermänniglich hiermit allerhöchlichlich und ernstlich befehlende / sich hiernach allergehorsamst zu achten / über solhanes Verbot mit Nachdruck zu halten / und die Contravenienten zu gehöriger Bestrafung anzumelden. So geschehen und gegeben Schönhausen den 14. Augusti 1703.



Friedrich.

Graf v. Wartenberg.

12 Aug 1703



Kg 42 15
40

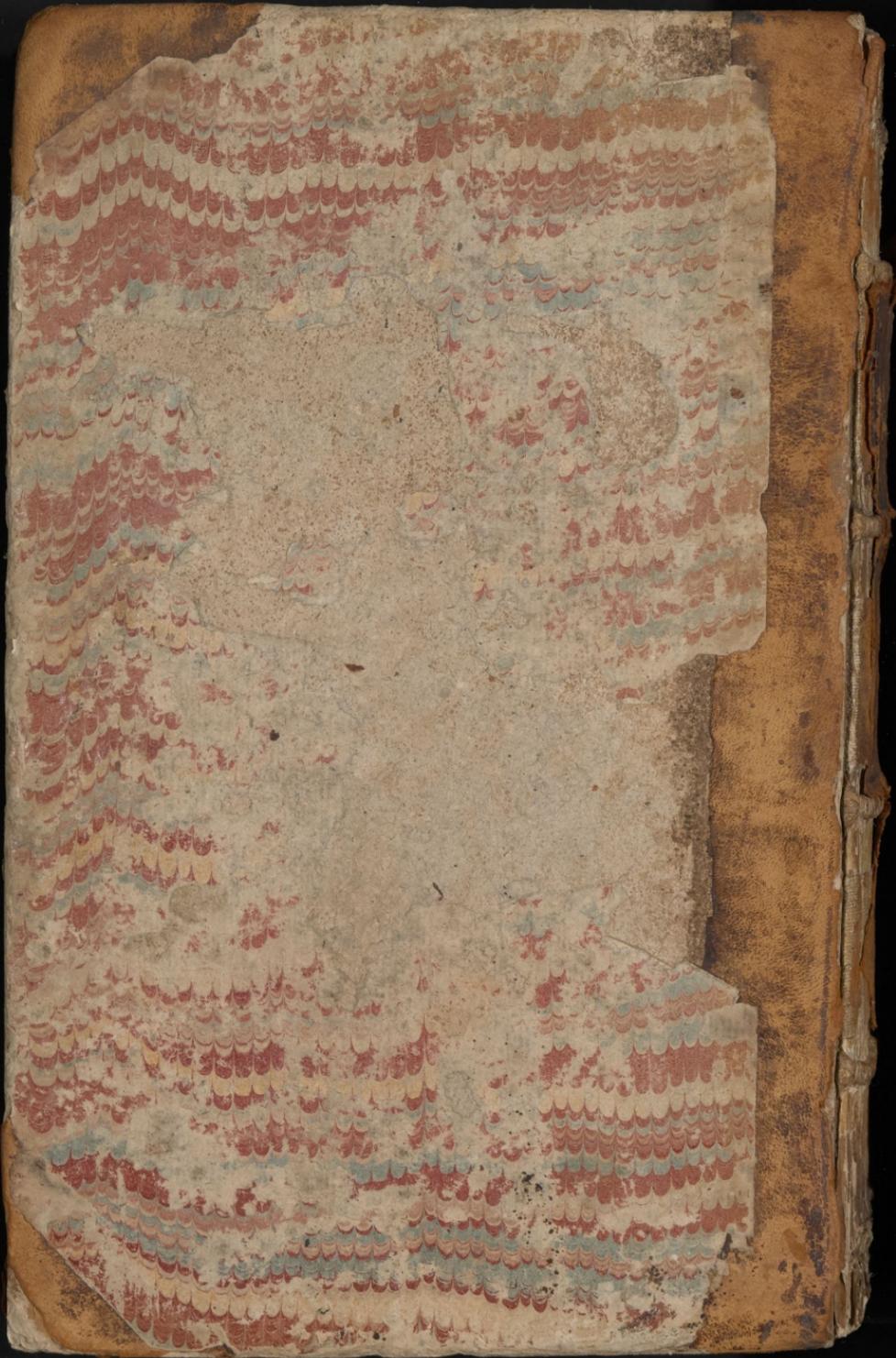
(1)



VD 17

Mat





Erzherzog / König in Preussen / Marggraf zu Bran-
 denburg / Erb-Kammerer und Churfürst / Souverainer Prinz von
 Ansbach / Steffin Pommern / der Cassuben und Wenden / auch in Schlessien zu Gros-
 sersburg / Minden und Lamin / Graf zu Hohenzollern / der Mark / Ravensberg / Lingen-
 behre und Wiszingen / Herr zu Ravensstein / der Lande Lauenburg und Bitow / auch Wlady-
 slaw vermöge der von der Römisch. Kayserl. Majest. und dem gesamten Römischen Reich besche-
 den / Herzog von Anjou, und deren Anhang / alle Correspondenz / Gewerbe und Handlung / auch
 zu verbieten und einzustellen / vom 1. Junii jüngsthin provisionaliter auf ein Jahr lang sol-
 ch worden :

Unser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in
 dem König / Erb- / Herzog zu Oesterreich / Herzog zu
 Burgund allermänniglich : Demnach in Unserer / auf Chur-Für-
 stlicher die Cron Frankreich / den Herzog von Anjou. und deren
 weder Correspondenz, Gewerb oder Handlung, noch auch
 die General-Estaaten der vereinigten Nieder-Landen / des
 Reich verstatet / vielweniger einige in- oder mittel abre Ver-
 gebuldet / sondern alle respective verboten und abgeschaffet
 der vereinigten Nieder-Landen / die verlässige Abrede nehmen
 mercien, mit denen Französischen und Spanischen Unterthanen
 Königreich und Landen / als in Engel- und Holland / vom er-
 sten ; Als ist hie mit an alle und jede Unser und des Heil. Reichs
 Befehl und Erinnerung / daß sie bey ihren Eyd / Pflichten
 obliegen und Rechten / so sie von Uns und dem Heil. Reich oder
 Reichs Feinden gänglichen enthalten. Und gebieten darauf
 Herren / Rittern / Knechten / Land-Vögten / Haupt-Leuten /
 Bürgermeistern / Richter / Käthen / Bürgern / Gemeinden /
 Stand oder Wesens die seynd ernst- und festiglich mit diesem
 Befehl / in keine Weise noch Weg / sondern gegen die Ubertreter /
 nachlässig verfahren / als lieb einem jeden seye / Unser und
 aufgedruckten Römisch. Inseigel / der geben ist zu Layenburg
 den im fünff und vierzigsten / des Hungarischen im acht-

Ad Mandatum Sacr. Cæs.
 Majestatis proprium.

C. F. Consruck

lichen Anschlag zu jedermans Wissenschaft publiciren und
 Haupt- und Amt-Leuten / Magistraten in Städten und Flecken /
 allergehorsamst zu achten / über Johannes Verbot mit Nach-
 sehen und gegeben Schönhausen den 14. Augusti 1703.

erich.

Graf v. Wartenberg.

